

A11 Artenschutzfachbeitrag (ASB)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Rahmenbetriebsplan Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III

~~03.05.2021~~

24.11.2023

Auftraggeber:

Kieswerk Schiebsdorf GmbH
Am Kieswerk 1 / OT Schiebsdorf
15938 Kasel-Golzig

Auftragnehmer:

Inhaltliche Bearbeitung:

Dipl.Ing., MSc(GIS)
Elke Kramer

Ingenieurbüro Kramer & Partner
Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung
Iserstr. 8 - 10
14513 Teltow

INHALTSVERZEICHNIS

Blatt

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	2
1.3	Methodisches Vorgehen	3
1.4	Untersuchungsraum	3
1.5	Datengrundlagen.....	4
2	Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens	5
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	5
2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	5
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	5
3	Relevanzprüfung	6
4	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	6
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL.....	6
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL	6
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
4.1.2.1	Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
4.1.2.2	Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	22
4.2	Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	25
5.	Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten.....	53
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	53
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	55
5.3	Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)	56
6.	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	56
7.	Zusammenfassung.....	56
8.	Literatur- und Quellenverzeichnis	59

TABELLENVERZEICHNIS

SEITE

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum relevanten Säugetierarten nach Anhang IV FFH-RL.....	7
Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum relevanten Reptilienarten nach Anhang IV FFH-RL.....	22
Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum relevanten Brutvogelarten	26

ANLAGEN

Anlage – Relevanzprüfung

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Kieswerk Schiebsdorf GmbH betreibt nach dem Erwerb des zugehörigen Bergwerkseigentums seit 2005 den Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III am Standort Kasel-Golzig/Ortsteil Schiebsdorf.

Für die Gewinnungsarbeiten in der Kiessandlagerstätte Schiebsdorf I/III liegt eine Bergbauberechtigung mit der Verleihung von Bergwerkseigentum für das Bergwerksfeld Schiebsdorf I/III vom 22.03.1994 vor. Der Flächeninhalt des beurkundeten Feldes beträgt 702.000 m².

Aktuell erfolgt der Betrieb des Kiessandtagebaus auf der Grundlage des Hauptbetriebsplanes Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III mit den Schwerpunkten Restauskiesung im südlichen Bereich und der begrenzten Erweiterung des Tagebaus in südwestliche Richtung. Mit Zulassung des aktuellen Hauptbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III, dessen Betrieb bis 31.12.2022 befristet ist, beträgt die bisher bergbaulich beanspruchte bzw. zugelassene Abbaufäche im Bergwerksfeld Schiebsdorf I/III insgesamt 24,9 ha.

Für eine darüber hinausgehende künftige Erweiterung des Kiessandabbaus ist ein planfeststellungspflichtiges Rahmenbetriebsplanverfahren durchzuführen. Die artenschutzrechtlichen Belange sind im Verfahren zu prüfen.

Gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt im Scopingverfahren ist im Artenschutzfachbeitrag auch auf die Berücksichtigung des Artenschutzes im laufenden Betrieb des Kiessandtagebaus einzugehen. Kiesabbaufächen werden von einigen spezialisierten Arten besiedelt, die von der Abbautätigkeit profitieren (z. B. Uferschwalbe, Steinschmätzer, Brachpieper, Wechsel-/Kreuzkröte). Das sukzessive Vorhandensein entsprechender Habitatflächen während der Abbautätigkeit ist zu berücksichtigen und zu fördern.

Im vorliegenden **Artenschutzbeitrag (ASB)** werden:

- alle in Brandenburg vorkommenden gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten auf ihre potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft (Relevanzprüfung),
- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Ziel im Verfahren ist es, artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig zu erkennen und – sofern möglich - Konfliktlösungskonzepte zu entwickeln. Hinsichtlich des Artenschutzes sollen also bereits zu diesem Zeitpunkt etwaige Konflikte minimiert und möglichst eine Alternative identifiziert werden, bei der soweit wie möglich die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermieden werden können, in jedem Fall jedoch eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich erscheint.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst.

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absatz 5** des § 44 BNatSchG ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für die Zulassung des Vorhabens die Ausnahmeveraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen und
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art gegeben ist.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status quo).

1.3 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen zur Erstellung des ASB orientiert sich an den „Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, 04/2018).

Grundsätzlich erfolgt die Erstellung eines ASB in mehreren Schritten:

1. Relevanzprüfung (Prüfung, inwieweit für europarechtlich geschützte Arten eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann),
2. Betroffenheitsanalyse (Bestandsdarstellung; Abprüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen),
3. Ausnahmeprüfung (Bei Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.).

Im Vorfeld der faunistischen Kartierungen 2016 erfolgten Abstimmungen mit dem Landesamt für Umwelt hinsichtlich des betrachtungsrelevanten Artenspektrums.

1.4 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für den ASB umfasst den Bereich, in dem es zu Beeinträchtigungen der Lebensstätten bzw. lokalen Populationen der entscheidungsrelevanten Arten kommen kann, durch die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können. Dem entsprechend wird der Untersuchungsraum anhand zwei wesentlicher Parameter abgegrenzt, dies sind:

- die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens und deren maximale Wirkreichweiten,
- die Empfindlichkeitsprofile der zuvor ausgewählten entscheidungserheblichen Arten.

Der Untersuchungsraum wird dabei auf die empfindlichsten Arten, die im ASB behandelt werden, abgestellt. Neben dem Raum, der durch die maximalen Wirkreichweiten des Vorhabens – bezogen auf die empfindlichste Art – abgebildet wird, kann es erforderlich sein, darüber hinausreichende Lebensräume lokaler Populationen (Bezugsebene für das Störungsverbot) einzubeziehen. Der Untersuchungsraum zum vorliegenden ASB entspricht den Untersuchungsgrenzen der faunistischen Kartierungen.

1.5 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden für den ASB herangezogen:

- Biotopkartierung 2016
- Faunistische Untersuchung 2016
 - Brutvögel
 - Amphibien
 - Reptilien
 - Fledermäuse (Baumhöhlenkontrolle)
 - Nachtkerzenschwärmer

Darüber hinaus wurden folgende Datenquellen ausgewertet:

- Datenanfrage beim LfU sowie Umweltamt des LK Dahme-Spreewald (02/2021)
- Datenanfrage beim LfU, Naturschutzstation Zippelsförde zu Fledermäusen
- MTB-Quadranten-Raster (LfU 2008) zu Fledermausnachweisen

2 Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens

Durch die Erweiterung des Tagebaus werden überwiegend landwirtschaftliche Flächen beansprucht. Diese werden als Acker oder Grünland genutzt bzw. liegen in Teilen brach. In geringem Umfang gehen Forstflächen verloren. Von höherer Wertigkeit sind ein geschützter Kiefernvorwald auf trockenen Standorten sowie ein trockenes Grünland. Eine Baumreihe im Acker gehört zu den wenigen Strukturelementen im Untersuchungsraum. Hinsichtlich ihrer Wertigkeit handelt es sich zum großen Teil um geringwertige Flächen, die ein verarmtes floristisches und faunistisches Artenspektrum aufweisen. Die Darstellung der Biotop-/Habitatverluste erfolgt im Rahmenbetriebsplan, Kap. 10, Eingriffsregelung.

Während des Abbaubetriebs entsteht eine hohe Strukturvielfalt, die durch ein gezieltes Arten- und Biotopmanagement im Rahmen der Abbau- und Rekultivierungsplanung berücksichtigt werden muss. Mit Veränderungen der Standortverhältnisse - in Sandkiesgruben großflächige Vorkommen nährstoffarmer Standorte - werden vollständig neue Voraussetzungen für die Entwicklung einer an Sekundärlebensräume gebundenen Flora und Fauna geschaffen. Neben vegetationsfreien bis –armen Rohbodenflächen entstehen Trockenrasen, in verdichteten Abschnitten regelmäßig austrocknende, offene Gewässer. Kiesabbaubereiche weisen eine Dynamik auf, die heute in der freien Landschaft weitgehend verschwunden ist. Die zu erwartende Artenvielfalt wird bei Erhalt naturschutzfachlich wertvoller Flächen die der landwirtschaftlichen Flächen und Kiefernforsten um ein Vielfaches übersteigen; es ist mit einem hohen Anteil gefährdeter und geschützter Arten der Flora und Fauna zu rechnen. Diese Tatsache ist im laufenden Abbaubetrieb zu berücksichtigen. Deshalb umfasst der ASB auch den Bereich des bestehenden Tagebaus. Im laufenden Betrieb werden die sich ggf. neu einstellenden Arten berücksichtigt.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

entfällt

2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme/ nachhaltige Veränderung von Biotop-/ Habitatstrukturen
- Barrierewirkung/ Zerschneidung

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme/ nachhaltige Veränderung von Biotop-/ Habitatstrukturen
- Lärm- und Lichtimmissionen/ Störungen durch menschliche Präsenz
- optische Störungen
- Schadstoffimmission durch den Betrieb
- Kollisionsrisiko
- Barrierewirkung

3 Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung (**vgl. Anlage**) werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Binnendünen, Gewässer) und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Grundlagen zur Artenauswahl sind die Tabellen des Landesumweltamtes Brandenburg: Liste der europäischen Vogelarten [Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten] sowie Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Für zahlreiche Arten konnten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Rahmen der Relevanzprüfung bereits sicher ausgeschlossen werden. Für einzelne Arten aus der Gruppe der Säugetiere, Reptilien und der Vögel ist dies nicht der Fall. Nur für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten wird in Kap. 4 geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form im Anhang des Artenschutzbeitrages.

4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Im Zuge der Biotopkartierung für dieses Projekt wurde im Untersuchungsraum kein Nachweis von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erbracht und diese sind aufgrund der kartierten Biotopstruktur auch nicht zu erwarten.

Ein Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Vorhabenbereich, einhergehend mit einer Beanspruchung des Standortes und einer Betroffenheit von Arten, wurde im Rahmen der Relevanzprüfung bereits ausgeschlossen.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.2.1 Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der folgenden Tabelle werden die im Untersuchungsraum zu erwartenden und im ASB betrachtungsrelevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL aufgeführt.

Die Potenzialabschätzung (Baumhöhlenerfassung) ist im Bericht der faunistischen Untersuchungen 2016 und im Kap. 9 der UVU dargelegt. Zusätzlich erfolgte eine Recherche der Säugetiere beim LfU 02/2021, deren Ergebnisse dem ASB zugrunde gelegt werden.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum relevanten Säugetierarten nach Anhang IV FFH-RL

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ D
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	FV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	2	U1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	U2
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	-	XX
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	U1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	4	FV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	4	FV

RL D Rote Liste Deutschland
RL BB Rote Liste Brandenburg

Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG ET AL. 2020)
Rote Liste Säugetiere im Land Brandenburg (DOLCH ET AL. 1992)

Kategorien	
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
4	potenziell gefährdet
V	Vorwarnliste

EHZ Erhaltungszustand in der kontinentalen Region Deutschland:

FV günstig
U1 ungünstig – unzureichend
U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
XX unbekannt

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden relevanten Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Braunes Langohr		(Plecotus auritus)
Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
☒ Rote Liste Deutschland 3 ☒ Rote Liste Brandenburg 3	Einstufung des Erhaltungszustandes ☒ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht	
Bestandsdarstellung		
<u>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:</u> Braune Langohren sind Waldfledermäuse, die bevorzugt Quartiere in Baumhöhlen aufsuchen. Alle Arten von Wäldern werden besiedelt, sofern Quartiere vorhanden sind. In der Wahl ihrer Quartiere sind sie sehr variabel. Neben Baumhöhlen werden Fledermaus- und Vogelkästen, Hochstände und Gebäude genutzt. Die Winterquartiere befinden sich in Kellern, Stollen und Höhlen in der nahen Umgebung des Sommerlebensraumes, aber auch in Baumhöhlen . Die Jagdgebiete befinden sich meist im Umkreis von maximal 1-2 km um das Quartier, häufig sogar nur in einer Entfernung von bis 500 m. Neben der Empfindlichkeit gegenüber der Zerstörung der Quartierstandorte sind Langohren aufgrund ihres langsamen und niedrigen Fluges durch den Straßenverkehr gefährdet. In Deutschland kommt das Braune Langohr flächendeckend vor. Auch im Land Brandenburg wurde die Art flächendeckend nachgewiesen, gilt jedoch als gefährdet.		
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich In der Region liegen Nachweise für Wochenstuben sowie Winterquartiere vor.		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ 1 _{VASB} Untersuchung von Höhlenbäumen vor der Fällung und Fällbegleitung Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen ☐		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein 1 Baum innerhalb der Baumreihe im Acker (Spitz-Ahorn) weist eine Höhle auf, für die eine Nutzung als Quartier nicht ausgeschlossen werden kann. Auch die Kiefern im Forstbereich können genutzte Habitatstrukturen aufweisen. Vor der Vorfeldräumung werden diese überprüft. Ggf. wird die Fällung begleitet. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht einschlägig.		
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG		
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (_{VASB}) ☒ 1 _{VASB} Untersuchung von Höhlenbäumen vor der Fällung und Fällbegleitung Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒		

Die Fällung der Bäume erfolgt nach Möglichkeit im Herbst (möglichst im Oktober). Vorhandene Höhlen/ Strukturen werden vor der Fällung kontrolliert.

Ggf. werden die Bäume in Begleitung gefällt; die entsprechenden Baumabschnitte stückweise abgetragen und abgesetzt. Wird ein Besatz mit Fledermäusen festgestellt, wird die Fällung ausgesetzt. Sofern eine Störung von Fledermäusen im Winterquartier zu vertreten ist (Oktober) kann die Krone des Baumes entfernt werden.

Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
2A_{CEF} Anbringen von Fledermauskästen im Umfeld (optional)

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Sofern bei der Prüfung genutzte Quartiere festgestellt werden, werden diese im räumlichen Zusammenhang durch Fledermauskästen oder -höhlen ausgeglichen.

Der Verbotstatbestand einer Beschädigung bzw. Zerstörung von Wohn- und Zufluchtsstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ Anh. IV FFH-Richtlinie
- ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL
- ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

☒ Rote Liste Deutschland

-

☒ Rote Liste Brandenburg
2

Einstufung des Erhaltungszustandes

☐ FV günstig/hervorragend

☒ U1 ungünstig – unzureichend

☐ U2 ungünstig – schlecht

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:

Die Sommerquartiere der Fransenfledermaus befinden sich sowohl in **Wäldern** als auch im **Siedlungsbereich**. Wochenstuben kommen in Dachstühlen, Mauerspalten, **Baumhöhlen und -spalten** und in Nist- und Fledermauskästen vor. Die Quartiere werden teilweise recht häufig gewechselt. Die Jagdgebiete der Fransenfledermäuse können im Frühjahr überwiegend in offenen Lebensräumen oder an Gewässern liegen. Spätestens ab Sommer verlagern sie sich in Wälder, gern auch in Nadelbaumbestände. Der Abstand der Quartiere und Jagdgebiete beträgt bis zu 3 km. Auf den Flügen zu ihren Jagdgebiete-

ten nutzen Fransenfledermäuse oft Flugstraßen entlang von linearen Strukturen wie Hecken und Alleen. Der Jagdflug ist nicht schnell und oft niedrig (1-4 m) über dem Boden. Die Überwinterung erfolgt in frostfreien Höhlen und Stollen, aber manchmal auch oberirdischen Gebäuden. [Vgl. Petersen et al. 2004]

Die Fransenfledermaus ist im Land Brandenburg weit verbreitet, gilt jedoch gemäß der Roten Liste Brandenburgs als stark gefährdet. In der kontinentalen biogeographischen Region weist sie einen ungünstigen Erhaltungszustand auf.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

In der Region liegen Nachweise für Wochenstuben sowie Einzelnachweise vor.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?
☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ 1V_{ASB} Untersuchung von Höhlenbäumen vor der Fällung und Fällbegleitung

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

☐

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

1 Baum innerhalb der Baumreihe im Acker (Spitz-Ahorn) weist eine Höhle auf, für die eine Nutzung als Quartier nicht ausgeschlossen werden kann. Auch die Kiefern im Forstbereich können genutzte Habitatstrukturen aufweisen.

Vor der Vorfelddräumung werden diese überprüft. Ggf. wird die Fällung begleitet.

Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

☒ 1V_{ASB} Untersuchung von Höhlenbäumen vor der Fällung und Fällbegleitung

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒

Die Fällung der Bäume erfolgt nach Möglichkeit im Herbst (möglichst im Oktober). Vorhandene Höhlen/ Strukturen werden vor der Fällung kontrolliert.

Ggf. werden die Bäume in Begleitung gefällt; die entsprechenden Baumabschnitte stückweise abgetragen und abgesetzt. Wird ein Besatz mit Fledermäusen festgestellt, wird die Fällung ausgesetzt. Sofern eine Störung von Fledermäusen im Winterquartier zu vertreten ist (Oktober) kann die Krone des Baumes entfernt werden.

Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
2A_{CEF} Anbringen von Fledermauskästen im Umfeld (optional)

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Sofern bei der Prüfung genutzte Quartiere festgestellt werden, werden diese im räumlichen Zusammenhang durch Fleder-

mauskästen oder –höhlen ausgeglichen.

Der Verbotstatbestand einer Beschädigung bzw. Zerstörung von Wohn- und Zufluchtsstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.
☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | |
|--|---|
| ☒ Anh. IV FFH-Richtlinie | |
| ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL | |
| ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | |
| ☒ Rote Liste Deutschland
V | Einstufung des Erhaltungszustandes |
| ☒ Rote Liste Brandenburg
3 | ☐ FV günstig/hervorragend |
| | ☒ U1 ungünstig – unzureichend |
| | ☐ U2 ungünstig – schlecht |

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:

Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, die als **Sommer- und Winterquartiere vor allem Höhlenbäume** in Wäldern und Parkanlagen nutzt. **Winterquartiere** finden sich u. a. in dickwandigen **Baumhöhlen** sowie in **Spalten an Gebäuden und Brücken**. Als Sommerquartiere dienen vor allem Spechthöhlen. Geeignete Fledermauskästen werden gern besiedelt.

Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene, insektenreiche Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. Der Flug ist sehr schnell und findet überwiegend in Höhen zwischen 10 - 50 Metern statt. Die Jagdlebensräume befinden sich in einer Entfernung von 2 - 10 km von Quartier.

Große Abendsegler sind häufig durch Quartierverlust bedroht.

Aus Brandenburg liegen zahlreiche Nachweise für Wochenstubenkolonien des Großen Abendseglers vor. Die größte Nachweisdichte für Abendsegler liegt in Mittel- und Nordostbrandenburg.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich
 In der Region liegen Nachweise für Wochenstuben sowie Winterquartiere vor.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?
☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- ☒ 1V_{ASB} Untersuchung von Höhlenbäumen vor der Fällung und Fällbegleitung

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

- ☐ ja ☒ nein

Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 2 ☒ Rote Liste Brandenburg 1	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<u>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:</u> Die Mopsfledermaus bevorzugt i. d. R. bewaldete Gebiete, aber auch Vorkommen in menschlichen Siedlungen sind belegt. In Brandenburg ist die Art zwar im gesamten Land nachgewiesen, aber auch hier ist eine sehr ungleiche Verteilung anzunehmen. Aus den meisten Gebieten sind nur Einzelfunde aus Winterquartieren und sehr wenige Sommernachweise bekannt. Eine Ausnahme bildet nur das Gebiet südlich von Berlin, insbesondere der Niedere Fläming und das Baruther Urstromtal. Die derzeitigen Sommernachweise befinden sich in mehr oder weniger waldgeprägten Landschaftsbereichen. Die Mopsfledermaus nutzt parkähnliche Landschaften, strukturreiche Laub-, Mischwaldgebiete, gut gegliederte Kiefernwälder bis hin zu monostrukturellen Kiefernforsten zur Jagd. In Brandenburg sind Wochenstuben hinter Fensterläden, in Baumhöhlen und an Totholz hinter loser Rinde (vor allem Kiefernrinde) bekannt. Als Winterquartier werden relativ trockene und kalte Räume genutzt. Die Mopsfledermaus ist in Brandenburg vom Aussterben bedroht, in Deutschland ist sie stark gefährdet.	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich In der Region liegen Nachweise für Winterquartiere sowie Einzelnachweise vor.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ 1V_{ASB} Untersuchung von Höhlenbäumen vor der Fällung und Fällbegleitung Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen ☐ Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein 1 Baum innerhalb der Baumreihe im Acker (Spitz-Ahorn) weist eine Höhle auf, für die eine Nutzung als Quartier nicht ausgeschlossen werden kann. Auch die Kiefern im Forstbereich können genutzte Habitatstrukturen aufweisen. Vor der Vorfelldräumung werden diese überprüft. Ggf. wird die Fällung begleitet. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht einschlägig.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB}) ☒ 1V_{ASB} Untersuchung von Höhlenbäumen vor der Fällung und Fällbegleitung Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	

☒	Die Fällung der Bäume erfolgt nach Möglichkeit im Herbst (möglichst im Oktober). Vorhandene Höhlen/ Strukturen werden vor der Fällung kontrolliert. Ggf. werden die Bäume in Begleitung gefällt; die entsprechenden Baumabschnitte stückweise abgetragen und abgesetzt. Wird ein Besatz mit Fledermäusen festgestellt, wird die Fällung ausgesetzt. Sofern eine Störung von Fledermäusen im Winterquartier zu vertreten ist (Oktober) kann die Krone des Baumes entfernt werden. Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.				
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		☐	ja	☒	nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?					
☐		ja	☒	nein	
☐	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})				
☒	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) 2A _{CEF} Anbringen von Fledermauskästen im Umfeld (optional)				
☒	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt				
Sofern bei der Prüfung genutzte Quartiere festgestellt werden, werden diese im räumlichen Zusammenhang durch Fledermauskästen oder –höhlen ausgeglichen. Der Verbotstatbestand einer Beschädigung bzw. Zerstörung von Wohn- und Zufluchtsstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht einschlägig.					
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		☐	ja	☒	nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände					
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)					

Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland - ☒ Rote Liste Brandenburg -	Einstufung des Erhaltungszustandes ☒ unbekannt ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:

Die Mückenfledermaus wird in Deutschland erst seit dem Jahr 2000 von der Zwergfledermaus unterschieden. Aufgrund ihrer erst seit kurzem erfolgten Abtrennung liegen nur wenige Angaben zur Ökologie der Art vor. Wahrscheinlich ähnelt die Mückenfledermaus in ihren ökologischen Ansprüchen und auch ihrem Flugverhalten sehr stark der Zwergfledermaus.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird angenommen, dass die Mückenfledermaus in Norddeutschland bevorzugt in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen vorkommt. Einzelne Männchen siedeln sich nicht nur zur Paarungszeit oft im direkten oder weiteren Umfeld der Wochenstubenquartiere an und meiden dabei auch reine Kiefernaltersklassenforste nicht (TEUBNER & DOLCH 2008). Mückenfledermäuse bevorzugen spaltenförmige Quartiere. **Wochenstuben** wurden in **Gebäuden**, senkrechten **Spalten** von abgebrochenen und aufgesplitterten **Bäumen** und in Fledermauskästen gefunden. Die Jagdhabitats können sich bis zu 2 km vom Quartierstandort entfernt befinden. Als **Winterquartiere** konnten bislang **Gebäudequartiere** und Verstecke **hinter Baumrinde** festgestellt werden.

Nach bisherigem Kenntnisstand kommt die Art in ganz Deutschland vor. In Brandenburg wurde die Art bisher insbesondere im Norden und Nordosten häufig festgestellt, besonders in den seenreichen Wäldern der nördlichen Landkreise Uckermark, Oberhavel und Ostprignitz-Ruppin (MLUV 2008).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

In der Region liegen Nachweise für Zwerg- und Mückenfledermäuse in Wochenstuben und als Einzelnachweise vor (Mücken- und Zwergfledermäuse wurden häufig nicht unterschieden).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ 1V_{ASB} Untersuchung von Höhlenbäumen vor der Fällung und Fällbegleitung

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

☐

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

1 Baum innerhalb der Baumreihe im Acker (Spitz-Ahorn) weist eine Höhle auf, für die eine Nutzung als Quartier nicht ausgeschlossen werden kann. Auch die Kiefern im Forstbereich können genutzte Habitatstrukturen aufweisen. Vor der Vorfeldräumung werden diese überprüft. Ggf. wird die Fällung begleitet.

Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

☒ 1V_{ASB} Untersuchung von Höhlenbäumen vor der Fällung und Fällbegleitung

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒

Die Fällung der Bäume erfolgt nach Möglichkeit im Herbst (möglichst im Oktober). Vorhandene Höhlen/ Strukturen werden vor der Fällung kontrolliert.

Ggf. werden die Bäume in Begleitung gefällt; die entsprechenden Baumabschnitte stückweise abgetragen und abgesetzt. Wird ein Besatz mit Fledermäusen festgestellt, wird die Fällung ausgesetzt. Sofern eine Störung von Fledermäusen im Winterquartier zu vertreten ist (Oktober) kann die Krone des Baumes entfernt werden.

Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
2A_{CEF} Anbringen von Fledermauskästen im Umfeld (optional)
- ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Sofern bei der Prüfung genutzte Quartiere festgestellt werden, werden diese im räumlichen Zusammenhang durch Fledermauskästen oder -höhlen ausgeglichen.

Der Verbotstatbestand einer Beschädigung bzw. Zerstörung von Wohn- und Zufluchtsstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ Anh. IV FFH-Richtlinie
- ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL
- ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

- | | |
|--|---|
| ☒ Rote Liste Deutschland | Einstufung des Erhaltungszustandes |
| - | |
| ☒ Rote Liste Brandenburg | |
| 3 | ☐ FV günstig/hervorragend |
| | ☒ U1 ungünstig – unzureichend |
| | ☐ U2 ungünstig – schlecht |

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:

Die Rauhautfledermaus besiedelt struktur- und altholzreiche Laubmischwälder mit vielen Gewässern. Die Art bevorzugt einfache **Spaltenquartiere**, wie Zwiesel, Risse, Ausfaltungen, Absplitterungen und Stümpfe von Bäumen, auch (flache) **Fledermauskästen** werden angenommen. Bereits ab der zweiten Augushälfte beginnt der Zug in die Überwinterungsgebiete, diese liegen hauptsächlich südwestlich der Linie Kiel-Potsdam. Die Jagdgebiete liegen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Waldgebieten. Im Wald wird in geringer Höhe gejagt, Waldränder erweisen sich als besonders attraktiv. Über größeren Seen wird an den Ufern gejagt und auch auf angrenzenden gehölzbestandenen Feuchtwiesen. Die Art orientiert sich anhand von Vegetationsstrukturen. Die Beute setzt sich aus Mücken (v. a. Zuckmücken), Käfern und Schmetterlingen zusammen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich
- In der Region liegen Einzelnachweise vor.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?
☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ 1V_{ASB} Untersuchung von Höhlenbäumen vor der Fällung und Fällbegleitung

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

☐

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

1 Baum innerhalb der Baumreihe im Acker (Spitz-Ahorn) weist eine Höhle auf, für die eine Nutzung als Quartier nicht ausgeschlossen werden kann. Auch die Kiefern im Forstbereich können genutzte Habitatstrukturen aufweisen.

Vor der Vorfelldräumung werden diese überprüft. Ggf. wird die Fällung begleitet.

Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

☒ 1V_{ASB} Untersuchung von Höhlenbäumen vor der Fällung und Fällbegleitung

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒

Die Fällung der Bäume erfolgt nach Möglichkeit im Herbst (möglichst im Oktober). Vorhandene Höhlen/ Strukturen werden vor der Fällung kontrolliert.

Ggf. werden die Bäume in Begleitung gefällt; die entsprechenden Baumabschnitte stückweise abgetragen und abgesetzt. Wird ein Besatz mit Fledermäusen festgestellt, wird die Fällung ausgesetzt. Sofern eine Störung von Fledermäusen im Winterquartier zu vertreten ist (Oktober) kann die Krone des Baumes entfernt werden.

Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
2A_{CEF} Anbringen von Fledermauskästen im Umfeld (optional)

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Sofern bei der Prüfung genutzte Quartiere festgestellt werden, werden diese im räumlichen Zusammenhang durch Fledermauskästen oder -höhlen ausgeglichen.

Der Verbotstatbestand einer Beschädigung bzw. Zerstörung von Wohn- und Zufluchtsstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | |
|--|---|
| ☒ Anh. IV FFH-Richtlinie | |
| ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL | |
| ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art | |
| ☒ Rote Liste Deutschland | Einstufung des Erhaltungszustandes |
| - | ☒ FV günstig/hervorragend |
| ☒ Rote Liste Brandenburg | ☐ U1 ungünstig – unzureichend |
| 4 | ☐ U2 ungünstig – schlecht |

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:

Nahrungsreiche Gewässer mit angrenzenden baumhöhlenreichen Laubwäldern bieten optimale Sommerlebensräume für die Wasserfledermaus. Die **Sommerquartiere** befinden sich fast ausschließlich in **Baumhöhlen**, vor allem in alten Fäulnis- und Spechthöhlen. Sie jagen bevorzugt über der Wasseroberfläche und sind deshalb auf Oberflächengewässer angewiesen. Neben Stillgewässern werden auch größere, langsam fließende Flüsse genutzt. Die georteten Beutetiere (auf die Wasseroberfläche gefallene Insekten oder aus dem Wasser schlüpfende Insekten) werden mit den proportional großen Hinterfüßen und der Schwanzflughaut von der Wasseroberfläche abgegriffen und danach noch im Flug verzehrt. Zum Jagdgebiet zählen aber auch gut strukturierte Offenlandschaften, auch in Siedlungen. Die Strecken zwischen Quartier und Jagdgebiet werden auf "Flugstraßen" entlang markanter Landschaftsstrukturen wie Hecken und Alleen, wenn möglich entlang Gewässer begleitender Strukturen zurückgelegt. Straßenbrücken über Gewässer im Jagdlebensraum werden von der Wasserfledermaus meist auch bei nur geringen Höhen von ca. 2 - 3 Metern unter- und nicht überflogen. Wechsel zwischen nahe gelegenen Gewässern werden im Bereich von Vegetationslücken in einer Höhe von 2 - 3 m durchgeführt.

Sommerquartiere einschließlich der Wochenstuben befinden sich meist in Baumhöhlen. Die Quartierbäume befinden sich selten weiter als 3 km entfernt von Gewässern. Die Wasserfledermaus hat ihre Tagesverstecke in Baumhöhlen. Genutzt werden von solitär lebenden Männchen und von Weibchen nach Auflösung der Wochenstubenverbände selbst kleinste Spalten, die unter Umständen gerade ausreichen, um einem einzelnen Tier Unterschlupf zu gewähren. Zur **Überwinterung** dienen ausschließlich **unterirdische Quartiere** wie Stollensysteme, Bunker und Keller mit hoher Luftfeuchtigkeit und vielen Spalten.

Wie alle baumbewohnenden Fledermausarten ist die Wasserfledermaus auf ein dichtes Angebot an geeigneten Höhlen in Bäumen angewiesen. Quartiere in Gebäuden sind durch Sanierungs- und Umbaumaßnahmen gefährdet.

Die Wasserfledermaus kommt in ganz Deutschland vor. In Brandenburg ist sie überall nachgewiesen und stellenweise häufig.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich
In der Region liegen Einzelnachweise vor.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?
☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- ☒ 1V_{ASB} Untersuchung von Höhlenbäumen vor der Fällung und Fällbegleitung

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

- ☐ ja ☒ nein

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland - ☒ Rote Liste Brandenburg 4	Einstufung des Erhaltungszustandes ☒ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<u>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:</u> Zwergfledermäuse sind typische Spaltenbewohner an Gebäuden . Ihre Quartiere befinden sich hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern und sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Im Winter sucht die Art unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Bei Baumkontrollen wurden Zwergfledermäuse auch hinter Rinde nachgewiesen. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier. Die Zwergfledermaus ernährt sich vorwiegend von kleinen Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlingen.	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich In der Region liegen Nachweise für Zwerg- und Mückenfledermäuse in Wochenstuben und als Einzelnachweise vor (Mücken- und Zwergfledermäuse wurden häufig nicht unterschieden).	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ 1V _{ASB} Untersuchung von Höhlenbäumen vor der Fällung und Fällbegleitung Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen ☐	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein 1 Baum innerhalb der Baumreihe im Acker (Spitz-Ahorn) weist eine Höhle auf, für die eine Nutzung als Quartier nicht ausgeschlossen werden kann. Auch die Kiefern im Forstbereich können genutzte Habitatstrukturen aufweisen. Vor der Vorfelldräumen werden diese überprüft. Ggf. wird die Fällung begleitet. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht einschlägig.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB}) ☒ 1V _{ASB} Untersuchung von Höhlenbäumen vor der Fällung und Fällbegleitung Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒	
Die Fällung der Bäume erfolgt nach Möglichkeit im Herbst (möglichst im Oktober). Vorhandene Höhlen/ Strukturen werden vor der Fällung kontrolliert. Ggf. werden die Bäume in Begleitung gefällt; die entsprechenden Baumabschnitte stückweise abgetragen und abgesetzt. Wird ein Besatz mit Fledermäusen festgestellt, wird die Fällung ausgesetzt. Sofern eine Störung von Fledermäusen im Win-	

terquartier zu vertreten ist (Oktober) kann die Krone des Baumes entfernt werden.

Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,
beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
2A_{CEF} Anbringen von Fledermauskästen im Umfeld (optional)

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Sofern bei der Prüfung genutzte Quartiere festgestellt werden, werden diese im räumlichen Zusammenhang durch Fledermauskästen oder -höhlen ausgeglichen.

Der Verbotstatbestand einer Beschädigung bzw. Zerstörung von Wohn- und Zufluchtsstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.2.2 Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der folgenden Tabelle werden die im Untersuchungsraum nachgewiesenen und im ASB betrachtungsrelevanten Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-RL aufgeführt.

Die Erfassung der Reptilien mit Darstellung der Methode und Ergebnisse ist im Bericht zu den faunistischen Untersuchungen vom November 2016 dargelegt.

Im Rahmen der Kartierung konnten Zauneidechsen festgestellt werden. Hinweise auf weitere Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Schlingnatter) wurden nicht erbracht.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum relevanten Reptilienarten nach Anhang IV FFH-RL

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ D
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	U1

RL D Rote Liste Deutschland und Reptilien (2020) Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) (Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020))

RL BB Rote Liste Brandenburg Rote Liste Lurche und Kriechtiere im Land Brandenburg (SCHNEEWEIß et al. 2004)

Kategorien	
3	gefährdet
V	Vorwarnliste

EHZ Erhaltungszustand in der kontinentalen Region Deutschland:

U1 ungünstig – unzureichend

Im Folgenden wird im Formblatt artbezogenen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden Zauneidechse als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	
☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland V	Einstufung des Erhaltungszustandes
☒ Rote Liste Brandenburg 3	☐ FV günstig/hervorragend
	☒ U1 ungünstig – unzureichend
	☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<u>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:</u>	
In Deutschland ist die Zauneidechse heute überwiegend als Kulturfolger anzusehen (z. B. Hartung & Koch 1988), der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationsränder und Böschungen von Straßen und Schienenwegen (z. B. Elbing et al. 1996, Klewen 1988, Mutz & Donth 1996).	

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Als hauptsächlicher limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigem Boden, hier werden die Eier abgelegt.

Individuelle Reviere der Art (Mindest-home-range-Größen) in Optimallebensräumen werden für Weibchen mit 110 m² und Männchen mit 120 m² angegeben (Hahn-Siry 1996). In der Regel liegen solch optimale Voraussetzungen aber nicht vor, so dass die Tiere zum Erreichen aller von ihnen im Jahresverlauf benötigter Habitatrequisiten größere Strecken zurücklegen müssen. Als absolute Mindestgröße für den längeren Erhalt einer Population werden unter Optimalbedingungen 1 ha angegeben (Glandt 1979).

Gemäß der Roten Liste Brandenburgs ist die Zauneidechse eine gefährdete Art, deren Erhaltungszustand als ungünstig eingestuft wird. Sie ist in Brandenburg eine weit verbreitete Eidechsenart.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Zauneidechse wurde im Bereich des Tagebaus auf Randwällen und Flächen mit ruderaler Vegetation nachgewiesen. Im Bereich der zukünftigen Erweiterungsflächen des Kiessandtagebaus gab es keine Nachweise.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

☐

Zauneidechsen wurden in Randbereichen des bestehenden Tagebaus festgestellt, die der Sukzession unterliegen. In neu aufzuschließenden Bereichen wurden Zauneidechsen nicht nachgewiesen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

☐

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☐

Betriebsbedingte Störungen sind ausgeschlossen, da die Zauneidechsen ausschließlich in Randbereichen vorkommen, die der Sukzession unterliegen. Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Potenzielle Habitatflächen werden durch Abbau und Betrieb nicht in Anspruch genommen.
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Nicht auszuschließende Betroffenheiten ergeben sich für folgende Vogelarten:

- Baumpieper (*Anthus trivialis*)
- Feldlerche (*Alauda arvensis*)
- Feldschwirl (*Locustella naevia*)
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
- Heidelerche (*Lullula arborea*)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Sperber (*Accipiter nisus*)
- Star (*Sturnus vulgaris*)
- Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)
- Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*)

sowie nachfolgende Gilden:

Gruppe der gehölzbrütenden Vogelarten (Freibrüter)

- | | |
|--------------------|----------------------------|
| • Amsel | <i>Turdus merula</i> |
| • Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> |
| • Dorngrasmücke | <i>Sylvia communis</i> |
| • Eichelhäher | <i>Garrulus glandarius</i> |
| • Grünfink | <i>Carduelis chloris</i> |
| • Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> |
| • Pirol | <i>Oriolus oriolus</i> |
| • Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> |
| • Schwanzmeise | <i>Aegithalos caudatus</i> |
| • Singdrossel | <i>Turdus philomelos</i> |
| • Wacholderdrossel | <i>Turdus pilaris</i> |

Gruppe der gehölzbrütenden Vogelarten (Höhlen- und Nischenbrüter)

- | | |
|------------------|-----------------------------|
| • Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> |
| • Blaumeise | <i>Parus caeruleus</i> |
| • Buntspecht | <i>Dendrocopos major</i> |
| • Haubenmeise | <i>Parus cristatus</i> |
| • Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> |
| • Kohlmeise | <i>Parus major</i> |

Gruppe der bodenbrütenden Vogelarten

- | | |
|-------------------|-------------------------------|
| • Fitis | <i>Phylloscopus trochilus</i> |
| • Goldammer | <i>Emberiza citrinella</i> |
| • Grauammer | <i>Emberiza calandra</i> |
| • Schwarzkehlchen | <i>Saxicola rubicola</i> |
| • Stockente | <i>Anas platyrhynchos</i> |
| • Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> |

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum relevanten Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	besonders geschützt nach § 7 BNatSchG
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	§
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	§
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3	V	§
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>		1	§
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	§§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		V	§§
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		3	§
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	-	§§
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		3	§§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3		§
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	§
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>		2	§
Gehölzbrütende Arten (Freibrüter)				
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			§
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		V	§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			§
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			§
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V		§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			§
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>			§
Gehölzbrütende Vogelarten (Höhlen- und Nischenbrüter)				
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			§
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			§
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>			§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§
Bodenbrütende Vogelarten				
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			§
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V		§
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	V		§§
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>			§
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			§

RL BB (Ryslavy 2019)

RL D (Grüneberg et al 2015)

Kategorien	
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Vorwarnliste

Im Folgenden werden Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden relevanten Brutvogelarten bzw. Gilden beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Bei der weiteren Betrachtung werden ubiquitäre, ungefährdete Arten in Gruppen zusammengefasst.

Artengruppe: Gehölzbrüter (Freibrüter) (ungefährdete Arten)	
Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste Deutschland ☐ Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<u>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:</u> Die o. g. Arten werden zur Gruppe der Gehölzbrüter zusammengefasst. Es handelt sich bei ihnen um in Deutschland und in Brandenburg überwiegend ungefährdete Baum- oder Buschbrüter, die im Untersuchungsraum vorkommen. Die verbreiteten, euryöken Arten weisen in Brandenburg stabile Bestände auf. Sie zählen in Brandenburg überwiegend zur Häufigkeitsklasse „hoch“. [Ryslavy / Mädlow 2008]	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein	
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ 3V _{ASB} Vorfeldräumung außerhalb der Brutsaison	
Durch die Vorfeldräumung (Rodung) außerhalb der Brutzeit lässt sich gewährleisten, dass keine von Altvögeln oder nicht flüggen Jungen besetzten Nester bei der Vorfeldräumung zerstört und damit Altvögel oder Junge verletzt oder getötet werden.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein	
Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	

Artengruppe: Höhlen- und Nischenbrüter Gehölze (ungefährdete Arten)	
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste Deutschland ☐ Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<u>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:</u> Die o. g. Arten besiedeln Wälder, Gärten und Parks. Sie nutzen Höhlen, zum Teil auch Nischen zur Brut. Darüber hinaus werden Nistkästen als Brutplätze angenommen. Bei den Arten handelt es sich überwiegend um häufige und ungefährdete Brutvögel in Brandenburg. [Ryslavý / Mädlow 2008]	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Bachstelze und Hausrotschwanz brüten ausschließlich im Bereich des bestehenden Tagebaus in bereits ausgewiesenen Bereichen. Die Haubenmeise brütet im 100 m-Umfeld außerhalb des Bewilligungsfeldes. Für die genannten Arten können Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sowohl im laufenden Betrieb als auch bei Inanspruchnahme weiterer Flächen ausgeschlossen werden. Blau- (2 Reviere) und Kohlmeise (3 Reviere) sowie Buntspecht brüten u. a. in Kiefernforsten, die im Zuge der Tagebauerweiterung beansprucht werden.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ 3V _{ASB} Vorfeldräumung außerhalb der Brutsaison Durch die Vorfeldräumung (Rodung) außerhalb der Brutzeit lässt sich gewährleisten, dass keine von Altvögeln oder nicht flüggen Jungen besetzten Nester bei der Vorfeldräumung zerstört und damit Altvögel oder Junge verletzt oder getötet werden. Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen ☐	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	

Artengruppe: Höhlen- und Nischenbrüter Gehölze (ungefährdete Arten)	
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB}) ☒ 3V _{ASB} Vorfeldräumung außerhalb der Brutsaison	
Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐	
Die Störungen setzen mit der Vorfeldräumung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit durchgeführte Vorfeldräumung kommt es zu einem kontinuierlichen Abbaubetrieb und damit zu einer regelmäßigen Störung. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die betroffenen Brutvogelarten der Gehölze ausschließlich außerhalb der für sie relevanten Störzonen ansiedeln werden. Es stehen ausreichend geeignete Ausweichhabitate in den umliegenden Gehölzbeständen zur Verfügung. Aufgrund der als stabil anzusehenden lokalen Populationen dieser nicht gefährdeten Vogelarten sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der genannten Arten führen. Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB}) ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) 4A _{CEF} Anbringen von Nistkästen im Umfeld ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Die jeweils verloren gehenden Brutreviere von Blau- und Kohlmeise durch Inanspruchnahme von Gehölzen und Forst werden im räumlichen Zusammenhang vor ihrer Entnahme durch geeignete Nisthöhlen ausgeglichen. Für den Buntspecht stehen im Umfeld ausreichend ähnlich strukturierte Kiefernforste wie die in Anspruch zu nehmenden Flächen zur Verfügung. Es werden 3 Höhlen für die Kohlmeise und 2 Nisthöhlen für die Kohlmeise angebracht. Der Verbotstatbestand einer Beschädigung bzw. Zerstörung von Wohn- und Zufluchtsstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht einschlägig.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Artengruppe: Bodenbrüter (ungefährdete Arten)	
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste Deutschland ☐ Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<u>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:</u> Alle genannten Arten sind Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten. Die aufgeführten Arten weisen in Brandenburg stabile Bestände auf. Sie sind mit sowohl in Brandenburg wie auch deutschlandweit ungefährdet. [Ryslavy / Mädlow 2008]	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Gold- und Grauammer sowie Schwarzkehlchen wurden im bestehenden, bereits ausgekiesten Tagebaubereich erfasst, die Goldammer auch im 100 m-Umfeld. Die Stockente brütete an den Teichen der Nasswäsche. Für Fitis und Zilpzalp wurden Reviere in den neu aufzuschließenden Bereichen festgestellt.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ 3V_{ASB} Vorfeldräumung außerhalb der Brutsaison ☒ 5V_{ASB} Umlagern bewachsener Aufschüttungen/ Dämme/ Wälle außerhalb der Brutsaison Durch die Vorfeldräumung (Rodung und Abschieben des Oberbodens) außerhalb der Brutzeit lässt sich gewährleisten, dass keine von Altvögeln oder nicht flüggen Jungen besetzten Nester bei der Vorfeldräumung zerstört und damit Altvögel oder Junge verletzt oder getötet werden. Durch das Umlagern von Wällen, Aufschüttungen etc. im laufenden Betrieb außerhalb der Brutzeit lässt sich gewährleisten, dass keine von Altvögeln oder nicht flüggen Jungen besetzten Nester bei der Vorfeldräumung zerstört und damit Altvögel oder Junge verletzt oder getötet werden. Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen ☐	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☒ 3V_{ASB} Vorfeldräumung außerhalb der Brutsaison Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐	

Artengruppe: Bodenbrüter (ungefährdete Arten)	
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	
Die Störungen setzen mit der Vorfeldräumung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit durchgeführte Vorfeldräumung kommt es zu einem kontinuierlichen Abbaubetrieb und damit zu einer regelmäßigen Störung. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die betroffenen Brutvogelarten ausschließlich außerhalb der für sie relevanten Störzonen ansiedeln werden. Es stehen ausreichend geeignete Ausweichhabitate im Umfeld zur Verfügung. Aufgrund der als stabil anzusehenden lokalen Populationen dieser nicht gefährdeten Vogelarten sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der genannten Arten führen. Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
☐ ja ☒ nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB}) 3V _{ASB} Vorfeldräumung außerhalb der Brutsaison 5V _{ASB} Umlagern bewachsener Aufschüttungen/ Dämme/ Wälle außerhalb der Brutsaison ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Vorhaben nicht zerstört, da die Vorfeldräumung sowie Umlagerung bewachsener Dämme, Aufschüttungen, Wälle außerhalb der Brutzeit stattfindet. Bei einer Inanspruchnahme von Brutplätzen kann von einer Verlagerung im Bereich des ökologischen Funktionszusammenhangs ausgegangen werden.	
Der Verbotstatbestand einer Beschädigung bzw. Zerstörung von Niststätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 3 ☒ Rote Liste Brandenburg V	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:

Der Baumpieper bewohnt halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht, in der er sein Nest anlegt und nach Nahrung sucht. Wichtig sind Gehölze als Singwarten. So kommt er an Waldrändern und Lichtungen, Feldgehölzen, Baumgruppen, Heiden mit Gehölzsukzession, baumbestandenen Trassen, aber auch an Gebüsch und Sträuchern vor. Die Art ist ein Langstreckenzieher und trifft zwischen April und Mai im Brutgebiet ein. Die Brutreviere werden im September verlassen (MLUV 2008).

In Brandenburg kommt der Baumpieper fast flächendeckend vor. Seit Mitte der 1990er Jahre ist aber eine kontinuierliche Bestandsabnahme zu verzeichnen. Die Ursachen sind nicht eindeutig, eine Zunahme der Kraut- und Strauchschicht in den Forstflächen dürfte aber nicht ohne Auswirkung sein (Otis 2011). Laut Roter Liste Deutschland 2015 wird die Art als gefährdet eingestuft.

In Brandenburg war ein starker Rückgang bis Mitte der 2000er Jahre festzustellen, seitdem gibt es leichte Bestandserholungen [LfU 2019].

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Am Kiessandtagebau „Schiebsdorf I/III“ kommt der Baumpieper mit einer relativ hohen Brutpaar-Anzahl (7) vor. Die Nistplätze lagen an Kiefernforsträndern in Nachbarschaft zum Tagebau.

Ein Teil der Reviere ist vom zukünftigen Abbau nicht betroffen (100 m-Umfeld).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ 3V_{ASB} Vorfelddräumung außerhalb der Brutsaison
5V_{ASB} Umlagern bewachsener Aufschüttungen/ Dämme/ Wälle außerhalb der Brutsaison

Durch die Vorfelddräumung (Rodung und **Abschieben des Oberbodens**) außerhalb der Brutzeit lässt sich gewährleisten, dass keine von Altvögeln oder nicht flüggen Jungen besetzten Nester bei der Vorfelddräumung zerstört und damit Altvögel oder Junge verletzt oder getötet werden.

Durch das Umlagern von Wällen, Aufschüttungen etc. im laufenden Betrieb außerhalb der Brutzeit lässt sich gewährleisten, dass keine von Altvögeln oder nicht flüggen Jungen besetzten Nester bei der Vorfelddräumung zerstört und damit Altvögel oder Junge verletzt oder getötet werden.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

☐

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ 3V_{ASB} Vorfelddräumung außerhalb der Brutsaison

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☐

Die Störungen setzen mit der Vorfelddräumung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit durchgeführte Vorfelddräumung kommt es zu einem kontinuierlichen Abbaubetrieb und damit zu einer regelmäßigen Störung. Insofern ist davon auszugehen, dass sich der Baumpieper ausschließlich außerhalb der für ihn relevanten Störzonen ansiedeln wird. Es stehen ausreichend geeignete Ausweichhabitate im Umfeld zur Verfügung. Aufgrund der Bestandserholung der Bestände und der guten Habitatbedingungen im Umfeld sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der genannten Art führen.

Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
☐ ja ☒ nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB}) 3V _{ASB} Vorfelddräumung außerhalb der Brutsaison 5V _{ASB} Umlagern bewachsener Aufschüttungen/ Dämme/ Wälle außerhalb der Brutsaison ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Vorhaben nicht zerstört, da die Vorfelddräumung sowie Umlagerung bewachsener Dämme, Aufschüttungen, Wälle außerhalb der Brutzeit stattfindet. Bei einer Inanspruchnahme von Brutplätzen kann von einer Verlagerung im Bereich des ökologischen Funktionszusammenhangs ausgegangen werden.	
Der Verbotstatbestand einer Beschädigung bzw. Zerstörung von Niststätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 3 ☒ Rote Liste Brandenburg 3	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:

Feldlerchen siedeln in offenem Gelände (Äcker, Wiesen und Weiden, Stilllegungsflächen). Feldlerchen bevorzugen niedrige, lückige Bodenvegetation mit einem Deckungsgrad über 25 %. Hochstaudenfluren und niedriger Gehölzaufwuchs (teilweise bis zu 1,5 m Höhe) werden toleriert, wenn ihr Flächenanteil 15-20 % des Aktionsraumes nicht übersteigt, der Deckungsgrad der übrigen Vegetation sehr abwechslungsreich ist und am Boden noch vegetationsfreie Bereiche vorhanden sind. Die Brutperiode der Feldlerche erstreckt sich von Anfang März bis Mitte August. Die Siedlungsdichte liegt gemäß Literaturangaben bei ca. 2 und 4 BP/10 ha (Glutz von Blotzheim 1985).

Die Feldlerche kommt in Brandenburg noch auf fast allen Messtischblättern vor, zeigt aber seit vielen Jahren einen anhaltenden Abwärtstrend bei den Brutpaaren. Ursächlich hierfür ist die andauernde Intensivierung der Landwirtschaft.

In Brandenburg ist gemäß RL 2019 aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft ein Rückgang zu verzeichnen [LfU 2019].

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Am Kiessandtagebau „Schiebsdorf I/III“ kommen 21 Brutpaare innerhalb der Ackerflächen und im ausgekiesten Tagebaubereich vor. Dies entspricht einem guten durchschnittlichen Abundanzwert von ca. 4 BP/ 10 ha. Einige Brutpaare wurden in Ackerflächen im 100 m-Umfeld erfasst und sind vom Revierverlust nicht betroffen. Vom Revierverlust durch den Kies-Sand-Tagebau sind 17 Brutpaare betroffen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?
☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- ☒ 3V_{ASB} Vorfelddräumung außerhalb der Brutsaison
5V_{ASB} Umlagern bewachsener Aufschüttungen/ Dämme/ Wälle außerhalb der Brutsaison

Durch die Vorfelddräumung (Rodung und **Abschieben des Oberbodens**) außerhalb der Brutzeit lässt sich gewährleisten, dass keine von Altvögeln oder nicht flüggen Jungen besetzten Nester bei der Vorfelddräumung zerstört und damit Altvögel oder Junge verletzt oder getötet werden.

Durch das Umlagern von Wällen, Aufschüttungen etc. im laufenden Betrieb außerhalb der Brutzeit lässt sich gewährleisten, dass keine von Altvögeln oder nicht flüggen Jungen besetzten Nester bei der Vorfelddräumung zerstört und damit Altvögel oder Junge verletzt oder getötet werden.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

☐

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- ☒ 3V_{ASB} Vorfelddräumung außerhalb der Brutsaison

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☐

Die Störungen setzen mit der Vorfelddräumung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit durchgeführte Vorfelddräumung kommt es zu einem kontinuierlichen Abbaubetrieb und damit zu einer regelmäßigen Störung. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die Feldlerche ausschließlich außerhalb der für sie relevanten Störzonen ansiedeln wird. Es stehen ausreichend geeignete Ausweichhabitate im Umfeld zur Verfügung; in den ausgekiesten, der Sukzession überlassenen Flächen stehen neue Habitate zur Verfügung. Aufgrund der guten Habitatbedingungen im Umfeld sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der genannten Art führen.

Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
☐ ja ☒ nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB}) 3V _{ASB} Vorfelddräumung außerhalb der Brutsaison 5V _{ASB} Umlagern bewachsener Aufschüttungen/ Dämme/ Wälle außerhalb der Brutsaison ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Vorhaben nicht zerstört, da die Vorfelddräumung sowie Umlagerung bewachsener Dämme, Aufschüttungen, Wälle außerhalb der Brutzeit stattfindet. Bei einer Inanspruchnahme von Brutplätzen kann von einer Verlagerung im Bereich des ökologischen Funktionszusammenhangs ausgegangen werden. In Sukzessionsflächen stehen neue geeignete Habitate zur Verfügung.	
Der Verbotstatbestand einer Beschädigung bzw. Zerstörung von Niststätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 3 ☒ Rote Liste Brandenburg V	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:

Der Feldschwirl nistet in offenem bis halboffenem Gelände mit einer mindestens 20 cm hohen Krautschicht. Er bevorzugt schmalblättrige Halme, Schilf und Stauden sowie Gebüsche als Singwarten. Es werden Feuchtwiesen, Staudenfluren, Großseggenflächen, landseitige Verlandungszonen (nicht in reinen Schilfgebieten), aber auch Brombeergebüsche, vergraste Heiden und verkrautete Waldränder angenommen. Das Nest wird bodennah in der Krautschicht angelegt. Die Ankunft im Brutgebiet erstreckt sich von April bis Anfang Juni, der Wegzug erfolgt zwischen August und September.

Die Art ist in Brandenburg weit verbreitet, zeigt aber regionale Unterschiede in der Häufigkeit. Verbreitungsschwerpunkte sind die Uckermark, das Havelland und die mittlere Spreeniederung (hoher Anteil an Grünflächen).

In Brandenburg ist gemäß RL 2019 ein Rückgang zu verzeichnen [LfU 2019].

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Kiessandtagebau „Schiebsdorf I/III“ kommt 1 Brutpaar im ausgekiesten Bereich vor. Der Nistplatz befand sich in einer dichten Ruderalstaudenflur auf einem Plateau.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?
☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ 5V_{ASB} Umlagern bewachsener Aufschüttungen/ Dämme/ Wälle außerhalb der Brutsaison

Durch das Umlagern von Wällen, Aufschüttungen etc. im laufenden Betrieb außerhalb der Brutzeit lässt sich gewährleisten, dass keine von Altvögeln oder nicht flüggen Jungen besetzten Nester im laufenden Betrieb zerstört und damit Altvögel oder Junge verletzt oder getötet werden.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

☐

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☐

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☐

Die Fluchtdistanz nach Flade beträgt für den Feldschwirl <1-20 m. Die Art brütet erfolgreich im Tagebaubereich bei laufendem Betrieb, d. h. die betriebsbedingten Störungen führen nicht zur Verdrängung der Art.

Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB})

5V_{ASB} Umlagern bewachsener Aufschüttungen/ Dämme/ Wälle außerhalb der Brutsaison

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	
☒	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Vorhaben nicht zerstört, da die Umlagerung bewachsener Dämme, Aufschüttungen, Wälle außerhalb der Brutzeit stattfindet. Bei einer Inanspruchnahme von Brutplätzen kann von einer Verlagerung im Bereich des ökologischen Funktionszusammenhangs ausgegangen werden. Der Verbotstatbestand einer Beschädigung bzw. Zerstörung von Niststätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht einschlägig. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐	Anh. IV FFH-Richtlinie
☒	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL
☐	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
☐	Rote Liste Deutschland
☒	Rote Liste Brandenburg 1
Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht	
Bestandsdarstellung	
<u>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:</u> Der Flussregenpfeifer brütet auf Kies- und Schotterbänken und kommt an großen Flüssen sowie entsprechend ausgestatteten Sekundärhabitaten, wie Kiesgruben, Brachflächen mit Kies- und Schotterflächen oder Spülfeldern vor. In Brandenburg ist der Flussregenpfeifer ein relativ verbreiteter Brutvogel. Schwerpunkte bilden die Bergbaufolgelandschaften der Niederlausitz, die südliche Uckermark, das Havelland und die Elbaue in der Prignitz. Die Art ist in Brandenburg mittlerweile fast ausschließlich in Sekundärhabitaten wie Kiesgruben anzutreffen. In Brandenburg ist gemäß RL 2019 ein starker Rückgang zu verzeichnen [LfU 2019].	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich	
Am 10.05.2016 wurde ein Tier an einem flachen Temporärgewässer im Kiessandtagebau „Schiebsdorf I/III“ festgestellt. Es hielt sich dort den ganzen Tag über auf (Beobachtung auch während der abendlichen Amphibienkartierung), wurde aber sonst an keinem weiteren Kartiertermin gesichtet. Da das Beobachtungsdatum in die Hauptzugzeit der Art fällt (Mitte April – Mitte Mai), wird von einem Rastvogel ausgegangen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	

Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)			
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?			
	☐	ja	☒ nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			
	☐		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?			
	☐	ja	☒ nein
Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen			
	☐		
Die Art kam nur als Nahrungsgast / Durchzügler vor. Im Falle einer Brut greifen die für andere Bodenbrüter genannten Vermeidungsmaßnahmen.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.			
	☐	ja	☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG			
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})			
	☐		
Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
	☐		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.			
	☐	ja	☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:			
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?			
	☐	ja	☒ nein
☐	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})		
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})		
☐	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.			
	☐	ja	☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		

Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland V ☒ Rote Liste Brandenburg V	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<u>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:</u> Die Heidelerche meidet geschlossene Wälder sowie völlig offene Landschaften. Locker gehölzbestandene trockene und warme Standorte auf ärmeren Böden mit einem Mosaik vegetationsfreier Flächen sind die bevorzugten Brutgebiete. Wichtig ist weiterhin ein Angebot von einzeln stehenden Sitzwarten. Entsprechend ist die Art in Aufforstungsflächen (bis zu einem Alter von fünf Jahren), auf Truppenübungsplätzen, in Zwergstrauchheiden, an Waldrändern und -schneisen, in lichten Feldgehölzen, in aufgelassenen Kiesgruben und auf anderen Ruderalstandorten mit geringer Bodendeckung anzutreffen. Die Brutreviergröße beträgt im Mittel ca. 2 bis 3 ha (Bauer et al. 2005). Besonders hohe Brutdichten werden in kleinräumig stark reliefierten Gebieten (z. B. Binnendünen) erreicht. Die Heidelerche ist in nahezu ganz Brandenburg verbreitet, v. a. der südliche Teil ist gleichmäßig besiedelt. In Brandenburg weist sie gemäß RL 2019 einen stabilen, leicht zunehmenden Trend auf [LfU 2019].	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im Untersuchungsraum kamen an lichten Waldrändern oder Einzelbäumen in Randbereichen des Kiessandtagebaus 4 Brutpaare vor.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ 3V_{ASB} Vorfeldräumung außerhalb der Brutsaison 5V_{ASB} Umlagern bewachsener Aufschüttungen/ Dämme/ Wälle außerhalb der Brutsaison Durch die Vorfeldräumung (Rodung und Abschieben des Oberbodens) außerhalb der Brutzeit lässt sich gewährleisten, dass keine von Altvögeln oder nicht flüggen Jungen besetzten Nester bei der Vorfeldräumung zerstört und damit Altvögel oder Junge verletzt oder getötet werden. Durch das Umlagern von Wällen, Aufschüttungen etc. im laufenden Betrieb außerhalb der Brutzeit lässt sich gewährleisten, dass keine von Altvögeln oder nicht flüggen Jungen besetzten Nester bei der Vorfeldräumung zerstört und damit Altvögel oder Junge verletzt oder getötet werden. Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen ☐ Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	

Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☒	3V _{ASB} Vorfeldräumung außerhalb der Brutsaison
Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
☐	
Die Störungen setzen mit der Vorfeldräumung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit durchgeführte Vorfeldräumung kommt es zu einem kontinuierlichen Abbaubetrieb und damit zu einer regelmäßigen Störung. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die Heidelerche ausschließlich außerhalb der für sie relevanten Störzonen ansiedeln wird. Es stehen ausreichend geeignete Ausweichhabitate im Umfeld zur Verfügung; in den ausgekiesten, der Sukzession überlassenen Flächen stehen neue Habitate zur Verfügung. Aufgrund der stabilen Population und der guten Habitatbedingungen im Umfeld sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen. Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
☐	ja ☒ nein
☒	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})
	3V _{ASB} Vorfeldräumung außerhalb der Brutsaison
	5V _{ASB} Umlagern bewachsener Aufschüttungen/ Dämme/ Wälle außerhalb der Brutsaison
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
☒	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Vorhaben nicht zerstört, da die Vorfeldräumung sowie Umlagerung bewachsener Dämme, Aufschüttungen, Wälle außerhalb der Brutzeit stattfindet. Bei einer Inanspruchnahme von Brutplätzen kann von einer Verlagerung im Bereich des ökologischen Funktionszusammenhangs ausgegangen werden. In Sukzessionsflächen stehen neue geeignete Habitate zur Verfügung. Der Verbotstatbestand einer Beschädigung bzw. Zerstörung von Niststätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste Deutschland ☒ Rote Liste Brandenburg V	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<u>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:</u> Der Mäusebussard brütet in Wäldern und Gehölzen aller Art. Dabei kommt er auch im Bereich menschlicher Siedlungen vor, wenn er geeignete Brutbäume und Zugang zu ausreichendem Nahrungsangebot findet. Nahrungsräume sind angrenzende offene Landschaften. In Brandenburg ist der Mäusebussard die am weitesten verbreitete Greifvogelart. Besonders hohe Dichten werden in Gebieten mit vielgestaltigen Wechseln aus Waldflächen und Offenländern (mit hohem Grünlandanteil) erreicht.	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Mäusebussard flog zur Jagd mehrfach aus nordwestlicher und westlicher Richtung in das UG ein (Feststellung als Nahrungsgast). Ein Horst, der vermutlich vom Mäusebussard stammt, befindet sich in einem Waldbereich südwestlich des Kiessandtagebaus „Schiebsdorf I/III“. Er war im Kartierjahr unbesetzt. Mäusebussarde haben i. d. R. jedoch mehrere Wechselhorste, die sie in unterschiedlichen Jahren (z. B. bei Störungen) nutzen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Der Horst des Mäusebussard befindet sich am Südwestrand des Bewilligungsfeldes. Aufgrund des geschützten Horstes wurde der schmale Streifen Kiefernforst aus dem geplanten Abbaubereich heraus genommen. D. h., der Horst bleibt erhalten. Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen ☐ Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB}) ☒ 3V_{ASB} Vorfeldräumung außerhalb der Brutzeit ☐ 6V_{ASB} Horstkontrolle Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen setzen mit der Vorfeldräumung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit durchgeführte Vorfeldräumung kommt es zu einem kontinuierlichen Abbaubetrieb und damit zu einer regelmäßigen Störung. Insofern ist davon auszugehen, dass sich der Mäusebussard ausschließlich außerhalb der für ihn relevanten Störzonen ansiedeln wird (besitzt	

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
ein System von Wechselhorsten). Der am SW-Rand kartierte Horstbaum eines Mäusebussards wird jährlich auf Besatz geprüft, da sein Horst ganzjährig geschützt ist. Sollte er vor Beginn der Vorfeldberäumung besetzt sein, wird eine 50-m-Schutzzone um den Horstbaum eingerichtet und während der aktuellen Nutzung durch den Mäusebussard vom Abbau ausgenommen. Aufgrund der ausgewiesenen Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Mäusebussards führen. Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Vorhaben nicht zerstört.. Der Verbotstatbestand einer Beschädigung bzw. Zerstörung von Niststätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste Deutschland ☒ Rote Liste Brandenburg 3	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<u>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:</u> Neuntöter besiedeln halboffene Landschaften mit Hecken, Waldrändern und anderen Saumhabitaten, werden aber auch in Obstbaumbeständen, in lichten Wäldern oder auf Kahlschlägen und Lichtungen nachgewiesen. Von besonderer Bedeutung sind Dornenbüsche (vor allem Schlehe, Weißdorn, Heckenrose, Brombeere). Gern werden unbefestigte Feldwege als Nahrungsfläche genutzt, da hier Ansitzwarten und ein reiches Nahrungsangebot (Großinsekten, Kleinsäuger) vorhanden sind. Die Brutzeit umfasst i. d. R. den Zeitraum von Ende April bis Anfang August. Die Reviergröße liegt meist bei 1 bis 6 ha, in	

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
günstigen Gebieten i. d. R. zwischen 1,5 und 2 ha (Bauer et al. 2005). Der Neuntöter weist in Brandenburg eine geschlossene Verbreitung auf, große Gebietsteile sind relativ gleichmäßig besiedelt.
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Am Kiessandtagebau „Schiebsdorf I/III“ kamen 4 Brutpaare vor; 2 an den Rändern des Tagebaubereichs, 2 weitere am Waldrand im Norden. Vielfach konnte der Bruterfolg durch das Führen von flüggen Jungvögeln belegt werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ 3V_{ASB} Vorfeldräumung außerhalb der Brutsaison 5V_{ASB} Umlagern bewachsener Aufschüttungen/ Dämme/ Wälle außerhalb der Brutsaison Durch die Vorfeldräumung (Rodung) außerhalb der Brutzeit lässt sich gewährleisten, dass keine von Altvögeln oder nicht flüggen Jungen besetzten Nester bei der Vorfeldräumung zerstört und damit Altvögel oder Junge verletzt oder getötet werden. Durch das Umlagern von Wällen, Aufschüttungen etc. im laufenden Betrieb außerhalb der Brutzeit lässt sich gewährleisten, dass keine von Altvögeln oder nicht flüggen Jungen besetzten Nester bei der Vorfeldräumung zerstört und damit Altvögel oder Junge verletzt oder getötet werden. Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen ☐ Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB}) ☒ 3V_{ASB} Vorfeldräumung außerhalb der Brutsaison Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ Die Störungen setzen mit der Vorfeldräumung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit durchgeführte Vorfeldräumung kommt es zu einem kontinuierlichen Abbaubetrieb und damit zu einer regelmäßigen Störung. Insofern ist davon auszugehen, dass sich der Neuntöter ausschließlich außerhalb der für ihn relevanten Störzonen ansiedeln wird. Es stehen ausreichend geeignete Ausweichhabitate in den umliegenden Gehölzbeständen/ Waldrändern/ in Sukzessionsflächen zur Verfügung. Aufgrund der stabilen Population und der guten Habitatbedingungen im Umfeld sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen. Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB}) 3V_{ASB} Vorfeldräumung außerhalb der Brutsaison

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
☐ ☒	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Vorhaben nicht zerstört, da die Vorfeldräumung außerhalb der Brutzeit stattfindet. Bei einer Inanspruchnahme von Brutplätzen kann von einer Verlagerung im Bereich des ökologischen Funktionszusammenhangs ausgegangen werden, da sich zahlreiche Gehölze in den Randbereichen des Kiessandtagebaus befinden und erhalten bleiben. Der Verbotstatbestand einer Beschädigung bzw. Zerstörung von Niststätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ ☒ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ ☒ ☐	Anh. IV FFH-Richtlinie europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
☒ - ☒ -	Rote Liste Deutschland - Rote Liste Brandenburg -
Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht	
Bestandsdarstellung	
<u>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:</u> Der Rotmilan besiedelt strukturreiche Kulturlandschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen gekennzeichnet sind. Der Nahrungsraum umfasst Grünland- und Ackergebiete und Bereiche um Gewässer sowie auch den Siedlungs- und Straßenbereich. Der Rotmilan erreicht in Brandenburg eine nahezu flächendeckende Verbreitung. Während in West-, Nord- und Süd-Brandenburg die Siedlungsdichten am höchsten sind, zeichnet sich im äußersten Osten des Landes und im Fläming eine etwas dünnere Besiedlung ab.	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Rotmilan wurde mehrfach im östlichen und südlichen Ackerbereich beobachtet. Hinweise auf einen (nahegelegenen) Horst (z. B. Balzaktivität/ Horstverteidigungen gegen andere Greifvögel) wurden nicht festgestellt. D. h. der Nachweis erfolgte nur als Nahrungsgast.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)			
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?			
	☐	ja	☒ nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			
	☐		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?			
	☐	ja	☒ nein
Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen			
	☐		
Die Art kam nur als Nahrungsgast vor.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.			
	☐	ja	☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG			
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})			
	☐		
Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
	☐		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.			
	☐	ja	☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:			
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?			
	☐	ja	☒ nein
☐	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})		
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})		
☐	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.			
	☐	ja	☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		

Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐	Anh. IV FFH-Richtlinie
☒	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL
☐	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	
☐ Rote Liste Deutschland ☒ Rote Liste Brandenburg 3	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<u>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:</u> Der Sperber kommt in busch- und gehölzreichen, Deckung bietenden Landschaften mit ausreichendem Kleinvogelaufkommen vor. Die Brutplätze liegen in Wäldern, v. a. in Nadelstangengehölzen mit Anflugsmöglichkeiten. Zunehmend werden auch Siedlungsbiotope angenommen. Brandenburg ist fast flächendeckend besiedelt, wobei die Südhälfte gleichmäßiger besetzt ist. Regionen mit merklich dichtem Aufkommen sind der Barnim, die südliche Uckermark und die nördliche Ostprignitz.	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Am Kiessandtagebau „Schiebsdorf I/III“ wurde der Sperber zwei Mal über dem westlichen Rand des Tagebaus beobachtet. Hier schließt sich ein großer Kiefernforst mit lichtungsbegleiteten Jungbeständen als potenzieller Brutbereich an (außerhalb des UG). D. h. der Nachweis erfolgte nur als Nahrungsgast.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen ☐ Die Art kam nur als Nahrungsgast vor.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	

Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 3 ☐ Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<u>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:</u> Der Star besiedelt als Höhlenbrüter Wälder, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Alleen sowie Gehölzbereiche in Siedlungsgebieten. Neben Baumhöhlen (ausgefallene Astlöcher oder verlassene Spechthöhlen) nutzt er zur Brut auch Nisthilfen oder Gebäudenischen. Bei den Siedlungsgebieten werden auch Stadtbereiche genutzt. Die Art zählt zu den Teil- und Kurzstreckenziehern, der Heimzug dauert bis Mitte April, der Wegzug beginnt im September. Bei geeigneten Bruthabitaten kommt es teils zu kolonieartigen Ansammlungen. Laut Roter Liste Deutschland 2015 wird die Art als gefährdet eingestuft. Auch in Brandenburg sinken die Bestandszahlen, obwohl sie hier noch flächendeckend verbreitet ist.	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Am Kiessandtagebau „Schiebsdorf I/III“ brütete nur ein Paar im westlichen Kiefernforst. Mehrere nahrungssuchende Stare wurden an Wald- und Grubenrändern beobachtet. Sie erschienen aber im Verband, weitere Nistplätze im UG (oder angrenzend daran) sind nicht zu vermuten.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)			
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?			
☐	ja	☒	nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			
☐			
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?			
☐	ja	☒	nein
Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen			
☐			
Der Star brütete außerhalb im 100 m-Umfeld des Tagebaubereichs.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.			
☐	ja	☒	nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG			
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})			
☐			
Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
☐			
Der Star brütete außerhalb des Eingriffsbereichs.			
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.			
☐	ja	☒	nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:			
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?			
☐	ja	☒	nein
☐	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})		
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})		
☐	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Der Star brütete außerhalb des Eingriffsbereichs.			
Der Verbotstatbestand einer Beschädigung bzw. Zerstörung von Wohn- und Zufluchtsstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht einschlägig.			
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.			
☐	ja	☒	nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		

Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 1 ☒ Rote Liste Brandenburg 1	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<u>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:</u> Der Steinschmätzer brütet in offenem, übersichtlichem Gelände mit kurzer bis karger Vegetation, Nischen oder Höhlen für das Nest müssen vorhanden sein. Die Nahrungssuche erfolgt auf niedrigen, lückigen Vegetationsflächen (z. B. Brachflächen) im Umfeld des Brutplatzes. Die Art kommt noch in allen Landesteilen vor, jedoch ist großflächig eine sehr geringe Siedlungsdichte zu verzeichnen. In Deutschland und Brandenburg ist die Art gemäß Roter Liste vom Aussterben bedroht. In Brandenburg ist gemäß RL 2019 ein sehr starker Rückgang zu verzeichnen [LfU 2019].	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurde ein Steinschmätzer bei zwei aufeinander folgenden Begehungen (19.04.2016/ 10.05.2016) am südlichen Rand des Kiessandtagebaus „Schiebsdorf I/III“ verzeichnet. Danach war das Tier (auch bei längerer Beobachtung des Fundpunktes und seiner Umgebung) nicht mehr zu finden. Es ist davon auszugehen, dass es sich um ein rastendes Tier oder eine erfolglose Reviergründung handelte.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen ☐ Die Art kam nur als Nahrungsgast / Durchzügler vor. Im Falle einer Brut greifen die für andere Bodenbrüter genannten Vermeidungsmaßnahmen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	

Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
☐ ja ☒ nein	
☐	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB})
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
☐	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>)	
Schutz- und Gefährdungstatus	
☐	Anh. IV FFH-Richtlinie
☒	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL
☐	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
☐	Rote Liste Deutschland
☒	Rote Liste Brandenburg 2
Einstufung des Erhaltungszustandes	
☐	FV günstig/hervorragend
☐	U1 ungünstig – unzureichend
☐	U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<u>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:</u> Das Wintergoldhähnchen ist ein Charaktervogel des Fichtenwaldes. Die Art bevorzugt nicht zu dicht stehende Fichten-Altbestände. Zur Nahrungssuche kann man sie auch an jüngeren Bäumen beobachten. Während der Zugrast hält sich das Wintergoldhähnchen auch in Hecken und Gehölzen sowie in reinen Laubwäldern auf.	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u>	
☒	nachgewiesen
☐	potenziell möglich
Am Kiessandtagebau „Schiebsdorf I/III“ kam 1 Brutpaar am westlichen Rand in angrenzenden Forstbereichen vor.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
☐ ja ☒ nein	
☐	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
Der Kiefernforst bleibt erhalten, es kommt nicht zum Revierverlust.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	

Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>)			
☐ ja ☒ nein Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen ☐			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐	ja	☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB}) ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ Die Fluchtdistanz nach Flade beträgt für das Wintergoldhähnchen <5 m. Die betriebsbedingten Störungen führen daher nicht zur Verdrängung der Art. Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.			
	☐	ja	☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein			
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{ASB}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt			
Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Vorhaben nicht zerstört, da das Revier erhalten bleibt. Der Verbotstatbestand einer Beschädigung bzw. Zerstörung von Niststätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.			
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.			
	☐	ja	☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)			

5. Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung für die geschützte Art erfolgt.

Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen werden durchgeführt, um Betroffenheiten von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung der Maßnahmen.

1V_{ASB} Untersuchung von Höhlenbäumen vor der Fällung und Fällbegleitung

Der Baumbestand im jeweils aktuellen Abbaubereich einschließlich der Forstflächen wird vor der Fällung/ Rodung auf Quartierstrukturen mit einer potenziellen Eignung für Fledermäuse kontrolliert.

Zur Vermeidung von Individuenverlusten von Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten werden alle potenziell geeigneten Bäume vor der Fällung auf die tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse kontrolliert. Die Kontrolle ist ab September bis Mitte Oktober (bei Nachttemperaturen über 10° Celsius) durch eine fachlich qualifizierte Person rechtzeitig (ein bis zwei Wochen vor Beginn der Fällarbeiten) durchzuführen.

~~Sofern die Höhlen /Quartiere unbesetzt sind und die Höhle vollständig kontrollierbar ist, sind sie mit geeigneten Mitteln bis zur Fällung der Bäume zu verschließen.~~ Besetzte Höhlen und Höhlen, bei denen ein aktueller Besatz nicht auszuschließen ist, sind mit einem Einwegeverschluss in der Art zu sichern, dass Ausflüge weiterhin möglich sind, Einflüge jedoch wirksam verhindert werden. Die Durchführung der Baumfällung erfolgt erst nach selbständigem Verlassen der Baumhöhle durch die Fledermäuse.

~~Die jeweiligen Bäume mit besetzten oder nicht vollständig kontrollierbaren Höhlen dürfen nur in Anwesenheit einer ökologischen Fällbegleitung gefällt bzw. entnommen werden. Unmittelbar vor der Fällung erfolgt eine nochmalige Kontrolle auf Fledermäuse.~~

3V_{ASB} Vorfeldräumung außerhalb der Brutsaison

Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Nestern, Eiern, Jungvögeln etc. von Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie hat eine vollständige Vorfeldberäumung, das heißt die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern sowie krautiger Vegetation vom 1. Oktober bis Ende Februar zu erfolgen (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Dies betrifft alle Flächen, die im Rahmen des Tagebaubetriebs und des laufenden Abbaus bis Ende September eines Jahres beansprucht werden.

Auch das vollständige Abschieben des Oberbodens bspw. auf Ackerflächen ist Bestandteil der Bauzeitenregelung.

Sollte es dennoch erforderlich sein, die Baufeldfreimachung innerhalb der Brutsaison durchzuführen, ist sicherzustellen, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Durch den Tagebaubetrieb treten optische und akustische Störungen auf. Durch die o. g. Bauzeitenregelung wird bei kontinuierlichem Betrieb verhindert, dass sich nach der Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten/zur Revierneugründung Brutvögel im Eingriffs- und Störungsreich ansiedeln.

Ist nach der Vorfeldberäumung kein kontinuierlicher Bauablauf gewährleistet, sind bodenbrütende Vogelarten durch geeignete Maßnahmen aus dem Baufeld zu vergrämen. Hierzu können Flatterbänder dicht kreuzweise über dem Abbaufeld gespannt werden.

Die Aufstellung von Flatterbändern hat unter folgenden Maßgaben zu erfolgen:

- a. Die Vergrämungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit (hier: 01.03.) bzw. bei Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.
- b. Das Flatterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Der Abstand zwischen den Flatterbandreihen darf maximal 5 m betragen. Baubereiche, die mehr als 20 m an der breitesten Stelle erreichen, sind entsprechend mit zusätzlichen Flatterbandreihen abzusperren.
- c. Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal 7 Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

5V_{ASB} Umlagern bewachsener Aufschüttungen/ Dämme/ Wälle außerhalb der Brutsaison

Im Tagebaubereich wurden randliche Aufschüttungen/ Wälle angelegt. Hierbei handelt es sich um den abgeschobenen Oberboden und Abraum. Im Laufe der Zeit hat sich auf den Ablagerungen eine mehr oder weniger dichte Vegetationsbedeckung eingestellt, die in ihrer Zusammensetzung variiert.

Da entsprechende Saumstrukturen in den angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen fehlen bzw. rar sind, kann davon ausgegangen werden, dass zahlreiche Vogelarten die Habitatnischen des Tagebaus nutzen. Hier kann mit dem Vorkommen von Grauammer, Goldammer, Dorngrasmücke, Braunkehlchen, Bluthänfling, Brachpieper, Neuntöter und weiteren, geschützten und seltenen Arten gerechnet werden.

Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Nestern, Eiern, Jungvögeln etc. von Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie soll das Beseitigen/Umlagern bewachsener Ablagerungen, das heißt die Beseitigung aller Vegetationsstrukturen, in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. vor Beginn der Brutsaison erfolgen (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

6V_{ASB} Horstkontrolle

Der am SW-Rand kartierte Horstbaum eines Mäusebussards wird jährlich auf Besatz geprüft, da sein Horst ganzjährig geschützt ist. ~~Sollte er vor Beginn der Vorfeldberäumung besetzt sein, wird eine 50-m-Schutzzone um den Horstbaum eingerichtet und während der aktuellen Nutzung durch den Mäusebussard vom Abbau ausgenommen.~~ Grundsätzlich ist ein Puffer von 100 m um den Horst während der Brutzeit erforderlich und einzuhalten.

zusätzlich

7V_{ASB} Abtrag von Tagebauböschungen/ Abbruchkanten mit Bruthöhlen außerhalb der Brutsaison von Uferschwalbe und Steinschmätzer

Im Bereich bestehender Abbruchkanten können Uferschwalben nisten. Die Art nutzt in Brandenburg fast ausschließlich durch menschliche Nutzung entstandene Abbruchkanten, d. h. sie ist eng an den Tagebaubetrieb gebunden. Dies bedingt eine starke Dynamik des Brutplatzangebotes. Uferschwalbenröhren können auch von dem im Tagebau zu erwartenden und 2016 als Nahrungsgast nachgewiesenen Steinschmätzer genutzt werden.

Die Ankunft der Uferschwalben erfolgt i. d. R. ab Anfang April, bei ungünstigen Witterungsbedingungen sammeln sich die Uferschwalben ab Mitte August bis Mitte September an größeren Gewässern. Der Steinschmätzer trifft in den letzten Märztagen ein, der Abzug beginnt bereits ab Mitte Juni.

Für die Erweiterung werden die bestehenden Abbruchkanten im derzeitigen Grubenbereich abgegraben. Werden dort Brutröhren festgestellt, gilt folgende Einschränkung:

Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Nestern, Eiern, Jungvögeln etc. der Uferschwalbe (Brutzeit E 04 – A 09) und des Steinschmätzers (Brutzeit E 03 – A 08) (Arten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie) soll das Abtragen von Kanten/ Böschungen mit Brutröhren außerhalb der Brutzeit der Uferschwalben und des Steinschmätzers erfolgen.

Gegebenenfalls ist eine ökologische Baubegleitung für die Feststellung eines Brutgeschehens heranzuziehen.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Die Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) entsprechen den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG. Sie setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an und dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die lokale betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen. Beispiele dafür sind die Vergrößerung eines Habitats oder die Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich, um verbotstatbeständige Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden:

2A_{CEF} Anbringen von Fledermauskästen im Umfeld (optional)

Um den Verlust von Fledermausquartieren (im Zuge der Kontrolle 1V_{ASB}) zu kompensieren und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, werden im Vorfeld der Fällung mit mindestens 3 Jahren Vorlauf für jedes verlustige Quartier zwei Fledermauskästen oder -höhlen (z. B. Hasselfeldt oder Schwegler) in den angrenzenden Waldstücken angebracht.

Zusätzlich zu den konkret ermittelten Quartieren wird im Vorfeld, nach dem 5. Jahr des Abbaus jedoch mindestens 3 Jahre vor Inanspruchnahme der Forstflächen ein Kastenrevier angelegt, durch einen Fachgutachter betreut und unterhalten und der Standort dauerhaft gesichert. Die Anlage erfolgt im Kiefernforst, Flurstück 4 der Flur 4 Gemarkung Schiebsdorf. Beim Aufhängen der Kästen ist ein ausreichender Abstand zum Waldrand einzuhalten (Windbruchgefahr).

Es werden insgesamt 23 Kästen folgender Typen und Anteile angebracht:

4 St. Fledermauskuppelhöhle der Fa. Hasselfeldt (FKH)

4 St. Fledermauslanghöhle mit dreifacher Vorderwand 14mm, der Fa. Hasselfeldt (FLH-B-

DV14)

- 4 St. Fledermaushöhle mit 2 Einschlüpfen 12 mm, der Fa. Hasselfeldt (FLH-B-KF)
- 4 St. Fledermaus-Großraumspaltenkasten für Abendseglerwochenstuben, der Fa. Hasselfeldt (FSK-TB-AS)
- 4 St. Fledermaus-Spaltenkasten für Kleinfledermäuse, der Fa. Hasselfeldt (FSK-TB-KF)
- 1 St. Fledermaus-Universal-Langhöhle, spaltenlastige Ausführung, der Fa. Hasselfeldt (FUL-AiF)
- 1 St. Fledermausgroßraumröhre, der Fa. Hasselfeldt (FGR)
- 1 St. Fledermaus-Universal-Langhöhle, der Fa. Hasselfeldt (FUL)

Nach Ermittlung der konkret betroffenen Quartiere werden Kästen des jeweils verlustigen Quartiertyps angebracht.

Die Fledermausquartiere sind an geeigneten Bäumen mit einer Lebenserwartung von mindestens 20 Jahren anzubringen. Das Flugloch sollte etwa nach Süden/Südosten gerichtet sein. Die Aufhängenhöhe beträgt ca. 3,5 m. Ein freier Anflug muss gewährleistet sein.

4A_{CEF} Anbringen von Nistkästen im Umfeld

Um den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln (Höhlenbrüter) zu kompensieren und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, wird im Vorfeld der Fällung **mit mindestens 3 Jahren Vorlauf** für jede verlustige Fortpflanzungsstätte gemäß Brutvogelrevierkartierung eine Ersatzniststätte für die jeweils betroffene Art in den angrenzenden Waldstücken angebracht.

Es werden 3 Höhlen für die Kohlmeise und 2 Nisthöhlen für die Kohlmeise angebracht (Flurstück 12, Gemarkung Schiebsdorf, Flur 4).

Die Nistkästen sind an geeigneten Bäumen mit einer Lebenserwartung von mindestens 20 Jahren anzubringen. Das Flugloch sollte etwa nach Osten/Südosten gerichtet sein. Die Aufhängenhöhe beträgt ca. 3,5 m.

5.3 Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)

Kompensatorische Maßnahme (FCS = favourite continuous status) sind nicht erforderlich.

6. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Es ist daher keine Prüfung erforderlich, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

7. Zusammenfassung

Bestandteil des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist der Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III am Standort Kasel-Golzig/ Ortsteil Schiebsdorf. Im Rahmen des Rahmenbe-

triebsplanes bzw. der zugehörigen Hauptbetriebspläne ist eine Erweiterung der Abbauflächen innerhalb des Bewilligungsfeldes vorgesehen. Hierbei ist auch der Artenschutz während des laufenden Betriebes zu berücksichtigen.

Die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie wurden einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Insofern liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG vor.

Die Relevanzprüfung (vgl. Anlage) ergab ein im Rahmen der Konfliktanalyse auf berührte Schädigungs- und Störungstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu untersuchendes Artenspektrum. Hierzu gehören Arten der Tierartengruppen Säugetiere, Reptilien und Vögel.

Die Konfliktanalyse wurde für

- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

- Baumpieper (*Anthus trivialis*)
- Feldlerche (*Alauda arvensis*)
- Feldschwirl (*Locustella naevia*)
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
- Heidelerche (*Lullula arborea*)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Sperber (*Accipiter nisus*)
- Star (*Sturnus vulgaris*)
- Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)
- Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*)

durchgeführt.

Weiterhin kann für die Gruppen der ungefährdeten gehölzbrütenden Vogelarten (Freibrüter, Höhlen- und Nischenbrüter) und der bodenbrütenden Vogelarten eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Im Weiteren werden diese Arten als Gilden zusammengefasst und als solche betrachtet.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass weder für Arten des Anhangs IV der FFH-RL noch für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind. Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand vorliegt, ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt.

Dementsprechend war eine **Prüfung der naturschutzfachlichen Gründe für die Ausnahme** nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Es sind folgende Maßnahmen mit einer artenschutzrechtlichen Relevanz für das Vorhaben vorgesehen:

1V_{ASB} Untersuchung von Höhlenbäumen vor der Fällung und Fällbegleitung

2A_{CEF} Anbringen von Fledermauskästen im Umfeld (optional)

3V_{ASB} Vorfeldräumung außerhalb der Brutsaison

4A_{CEF} Anbringen von Nistkästen im Umfeld

5V_{ASB} Umlagern bewachsener Aufschüttungen/ Dämme/ Wälle außerhalb der Brutsaison

6V_{ASB} Horstkontrolle

zusätzlich

7V_{ASB} Abtrag von Tagebauböschungen/ Abbruchkanten mit Bruthöhlen außerhalb der Brutsaison von Uferschwalbe und Steinschmätzer

8. Literatur- und Quellenverzeichnis

ABBO - ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (2001): Die Vogelwelt von Berlin und Brandenburg. Verlag Natur & Text. Rangsdorf

ANDRETTKE, H., T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: Südbeck, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 135-695. Radolfzell.

BAUER, H.-G., W. FIEDLER & E. BEZZEL (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 Nonpasseriformes, Nicht-Sperlingsvögel; Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel; Bd. 3 Literatur und Anhang. Wiesbaden, Aula-Verlag.

BfN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2003): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. BfN, Bonn – Bad Godesberg

BfN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2004): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Band 2: Wirbeltiere. BfN, Bonn – Bad Godesberg

BfN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands 2009ff. Stand 24.10.2018

BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; BECKER, N.; GRUTTKE, H.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & STRAUCH, M. (RED.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 716 S.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG 2010: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2010 des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 14.07.2010 – „Vorgezogene naturschutzrechtliche Maßnahmen im Straßenbau und deren Finanzierung“ Runderlass Nr. 18/2010 des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 30.08.2010 – „Vorgezogene naturschutzrechtliche Maßnahmen im Straßenbau und deren Finanzierung“.

DIETZ, CHRISTIAN; KIEFER, ANDREAS (2014): Die Fledermäuse Europas. Kosmos-Verlag.

DOLCH, D., T. DÜRR, J. HAENSEL, G. HEISE, M. PODANY, A. SCHMIDT, J. TEUBNER & K. THIELE (1992): Rote Liste Säugetiere (Mammalia), S. 13-20. In: Rote Liste. Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. Hrsg.: Ministerium f. Umwelt, Naturschutz u. Raumordnung des Landes Brandenburg. Potsdam.

FLADE M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW Verlag, Eching.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

GELBRECHT, J. et al. 2001: Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge („Macrolepidoptera“) des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. 10 (3) Beilage

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., BAUER, K., M. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bd. 1-14. Wiesbaden

GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.

GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & RIES, M. (RED.) (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 598 S.

HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg

KIFL – Kieler Institut für Landschaftsökologie 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010, Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen, im Auftrag vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau.

LANA 2006: Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006.

LANDESAMT FÜR UMWELT LFU, 2018: Kartenanwendung Naturschutzfachdaten.
<http://www.lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.320507.de>

LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG LUA (Hrsg.) 2002: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 1, 2 2002.

LANDESBETRIEB STRASSENWESEN BRANDENBURG 04/2018: Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB).

LIMPENS, H. J. G. A. & ROSCHEN, A. (1996): Bausteine einer systematischen Fledermauserfassung – Teil 1 – Grundlagen - Nyctalus (N. F.) 6 (Heft1).

LIMPENS, H. J. G. A. (1993): Fledermäuse in der Landschaft – Eine systematische Erfassungsmethode mit Hilfe von Fledermausdetektoren – Nyctalus (N. F.) 4 (Heft 6).

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG MLUV, 2008: „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“. Korrigierte Endfassung vom 28. Mai 2008. Potsdam.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2011: Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hier : 3. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom 1.7.2008

MÖLLER, G. 2005: Habitatstrukturen holzbewohnender Insekten und Pilze, in LÖBF-Mitteilungen 3/05, S. 30-35.

NÖLLERT, A.; NÖLLERT, CH. 1992: Die Amphibien Europas.

OTIS, ZEITSCHRIFT FÜR ORNITHOLOGIE UND AVIFAUNISTIK IN BRANDENBURG UND BERLIN (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin - Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 - 2009. Band 19, Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (ABBO)

PAN & ILÖK (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland, Überarbeitete Bewertungsbögen der Bundesländer-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) – FKZ 805 82 013

PETERSEN, B; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, L.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, Bundesamt für Naturschutz.

PETERSEN, B; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, Bundesamt für Naturschutz.

RISTOW, M.; HERRMANN, A.; ILLIG, H.; KLÄGE, H.-C.; KLEMM, G.; KUMMER, V.; MACHATZI, B.; RÄTZEL, S.; SCHWARZ, R.; ZIMMERMANN, F. 2006: Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 4 (15) Beilage.

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

RUNGE, H. SIMON, M. & WIDDIG, T. 2009: Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturmaßnahmen, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080, (unter Mitarbeit von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F. Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szedler, K.).

RÜDIGER MAUERSBERGER, OLIVER BRAUNER, ANDRÉ GÜNTHER, MICHAEL KRUSE UND FALK PETZOLD: Rote Liste der Libellen (Odonata) des Landes Brandenburg 2016 Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Beiträge zu Ökologie und Naturschutz Beilage zu Heft 4, 2017

RYSLAVY, T., JURKE, M., MÄDLow, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4). 232 S.

SCHNEEWEIß, N., A. KRONE & R. BAIER (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 13(4), Beilage.

SCHNEEWEIß, N., BLANKE, I., KLUGE E., HASTET, U., BAIER, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun?, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1) 2014

SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas, kennen - bestimmen - schützen.

SIEMERS, B. & D. NILL (2000): Fledermäuse – das Praxisbuch.

SINGER, D. 1997: Die Vögel Mitteleuropas, Kosmos Naturführer.

STEINICKE, H., HENLE, K. & GRUTTKE, H. 2002: Einschätzung der Verantwortlichkeit Deutschlands für die Erhaltung von Tierarten am Beispiel der Amphibien und Reptilien . – Natur und Landschaft 77(2): 72-80.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. SCHÖNE & C. SUDFELD (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.

TEUBNER, J.; TEUBNER, J., DOLCH, D., HEISE, G. 2008: Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (1, 2), 2008

WEDDELING, K., SACHTLEBEN, J., BEHRENS, M., NEUKIRCHEN, M. (2009): Ziele und Methoden des bundesweiten FFH-Monitorings am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten, Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: 135-152

Gesetze/ Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) m.W.v. 13.03.2020

Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**EU-Vogelschutzrichtlinie**) – kodifizierte Fassung.

Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ("**FFH-Richtlinie**"). - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7.

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (**Bundesartenschutzverordnung** – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I. S. 258, 896), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 834/2005 der Kommission vom 9. August 2005 (ABl. L 215 vom 19.8.2005, S. 1).